Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Präsidien der Staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein

- It. Verteiler -

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: VII 513 Unsere Nachricht vom:

Ralf Sieger Ralf.Sieger@wimi.landsh.de Telefon: 0431 988-5769 Telefax: 0431 988-617 5769

21.12,2007

## Erlass zur Neuregelung der IT-Beschaffung an Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren.

die zentral durchzuführende Beschaffung des IT-Bedarfs an Hochschulen basierte auf dem Erlass des Finanzministers "Ausnahmen von der zentralen Beschaffung nach Ziffer 2.2.2 der Landesbeschaffungsordnung", wobei die Bereiche Forschung und Lehre ausgenommen waren.

Aufgrund kurzfristiger rechtlicher Bedenken hatte sich das MWV mit Schreiben vom 27.06.2007 im Rahmen der Fachaufsicht gemäß § 6 Abs. 3 HSG i.V.m. § 19 LVwG dazu entschlossen, die bisherige Regelung des genannten Erlasses über den 30.06.2007 hinaus zunächst nur bis zum 31.12.2007 zu verlängern, um parallel eine Bestandsaufnahme der IT- Beschaffung an Hochschulen durchzuführen, Verfahrensabläufe zu optimieren und um die weitere Einbeziehung der Firma Dataport im Beschaffungswesen zu evaluieren. Dabei wurde deutlich, dass die IT-Beschaffung an Hochschulen in Zukunft abweichend von der bisherigen Anwendung des o.a. Erlasses geregelt werden muss, um den spezifischen Hochschulanforderungen sowie Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gleichermaßen Rechnung zu tragen.

Für den Bereich "IT-Beschaffung an Hochschulen" ist deshalb künftig wie folgt zu verfahren:

- 1. Die Hochschulen führen die Beschaffung von IT-Hard-/Software weiterhin unter Anwendung des Vergaberechts sowie der einschlägigen Vorschriften eigenverantwortlich durch. Hierzu verweise ich insbesondere auf die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO), das Mittelstandsförderung- und Vergabegesetz (MFG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie auf die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). Eine Übersicht der einschlägigen Vorschriften finden Sie auch im Wirtschaftsportal unter der Adresse "www.vergabekammer.schleswig-holstein.de".
- Beschaffungen der Hochschule sind ausschließlich über eine im Vergaberecht geschulte zentrale Beschaffungsstelle, die für alle Fakultäten/Fachbereiche und Einrich-

tungen der Hochschule zuständig ist, zu realisieren.

- 3. Die Hochschulen unterrichten das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr umgehend hinsichtlich evtl. Veränderungen der Ansprechpartner in der zentralen Beschaffungsstelle.
- 4. Eine Bindung der IT-Beschaffung (auch aus dem Bereich der Hochschulverwaltung) an die Firma Dataport besteht nicht mehr. Die Einbeziehung von Dataport in den Kreis der Bieter ist aber auf freiwilliger Basis der Hochschule weiterhin möglich.
- 5. Die Hochschulen protokollieren die Beschaffungsvorgänge für den Fall einer späteren Prüfung detailliert, wobei zu jedem Beschaffungsvorgang ein Vergabevermerk nach § 30 VOL/A über die Auswahl nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu fertigen ist. Einzelheiten über den Inhalt eines solchen Vergabevermerks entnehmen Sie bitte der Anlage. Das MWV behält sich im Rahmen der Fachaufsicht vor, stichprobenartig die Zusendung der Beschaffungsvorgänge anhand der Originalunterlagen sowie eine Übersendung des Auswahlvermerkes auf elektronischem Wege zu fordern.
- 6. Den Hochschulen steht es unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit i.S.d. Landeshaushaltsordnung sowie unter Einbeziehung vergleichbarer Serviceleistungen der Anbieter in die Bewertung frei, unter den genannten Angeboten das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Ich weise darauf hin, dass die Anwendung des Vergabeverfahrens der zentralen Beschaffungsstelle Ihrer Hochschule (und somit nicht der Firma Dataport) obliegt. Die Innenrevisionsstelle an Ihrer Hochschule ist aufgefordert, die Einhaltung eines einwandfreien Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Vergabevermerke stichprobenartig nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu prüfen und dem Ministerium hierüber jährlich - erstmalig im Januar 2009 - zu berichten.

Diese Regelung ist ab dem 01.01.2008 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birger Hendriks

Anlage